



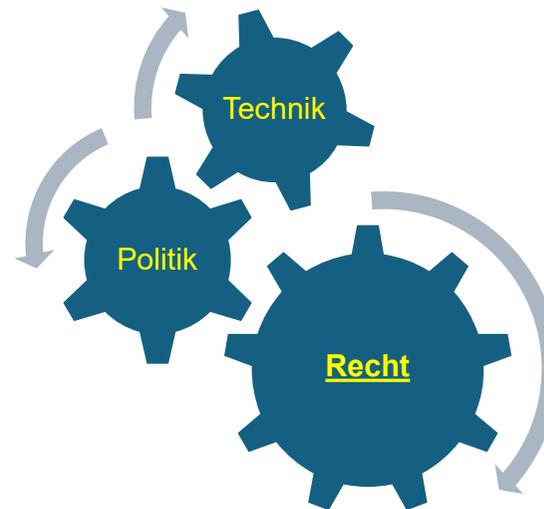
**Anschalt**  
KONFERENZ

Speaker

Dr. Lothar Brandmair  
*Kanzlei Graf von Westphalen*

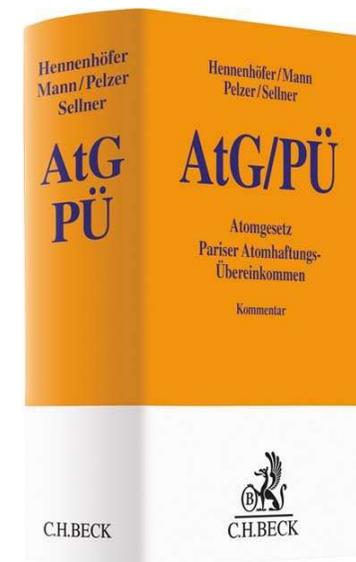
# Reaktivierung von Kernkraftwerken

## Rechtlicher und Regulatorischer Rahmen



# Kernaussagen

- 1) Der rechtliche und regulatorische Rahmen für die Nutzung der Kernenergie in Deutschland existiert weiterhin, es müssten nur wenige Gesetze geändert werden, um den Wiedereinstieg zu erlauben.
- 2) Gesetze sind Ausdruck eines politischen Willens und sind vom Gesetzgeber anzupassen, wenn das sinnvoll ist.



Dr. Lothar Brandmair  
GW/RA-Kanzlei Graf von Westphalen

# Behandelte Fragen

- 1) Orientierung – wie sieht der rechtliche Rahmen aus?
- 2) Was ist im aktuellen gesetzlichen Rahmen erlaubt?
- 3) Was müsste rechtlich getan werden, um KKW reaktivieren zu können?
- 4) Inwiefern bestehend Betriebsgenehmigungen von Kernkraftwerken weiter?

# Orientierung-rechtlicher Rahmen

- Koalitionsvertrag lässt prinzipiell vollen Handlungsspielraum, da Kernenergie weitgehend ausgespart wurde.
- Für Errichtung und Betrieb eines KKW ist eine Genehmigung nach § 7 AtG erforderlich.
- Als Voraussetzung für die Genehmigung ist die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden zu treffen.
- Betriebsgenehmigungen sind unbefristet.

# Orientierung-rechtlicher Rahmen

- Seit 2002 ist mit 11. Atomnovelle zusätzlich eine Berechtigung zum Leistungsbetrieb notwendig.
- Zur Durchsetzung des Atomausstiegs wurden zunächst fixe Reststrommengen und dann 2011 fixe Abschalttermine eingeführt.
- Die Genehmigung zum Leistungsbetrieb erlosch für die letzten Anlagen 2023 nach einer Verlängerung.

# Was ist aktuell rechtlich erlaubt?

- Genehmigungsfähig sind
- Forschungsreaktoren
- Kernfusionskraftwerke
- Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur Wärmeerzeugung
- Verwendung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur Stromerzeugung als Zwischenprodukt z.B. zur Elektrolyse ist kein nutzbares „Loophole“ im Atomgesetz, da die Berechtigung zum Leistungsbetrieb erloschen ist.



Dr. Lothar Brandmair  
GW/RA-Kanzlei Graf von Westphalen

# Was müsste für eine Reaktivierung geschehen?

- Streichung des Neugenehmigungsverbots in §7 AtG
- Abschaffung oder Anpassung der Kategorie Berechtigung zum Leistungsbetrieb
- Neuorientierung der Zielvorgaben in § 1 AtG, nämlich Streichung des Zweckes der geordneten Beendigung der Kernenergie-Nutzung

Das wäre es im Wesentlichen schon!

# Was müsste für eine Reaktivierung geschehen?

- Betreiber müsste Genehmigungsantrag bei der obersten Landesbehörde (Ministerium) stellen.
- Kernenergie wird in Bundesauftragsverwaltung reguliert  Bundesministerium hat Weisungsrecht gegenüber Landesbehörden
- Also könnte eine Entscheidung des Bundes auch in kernkraftskeptischen Ländern zur Geltung kommen.

 Bundesministerium  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

 Bundesamt  
für die Sicherheit  
der nuklearen Entsorgung

 BfS Bundesamt  
für Strahlenschutz



Dr. Lothar Brandmair  
GW/RA-Kanzlei Graf von Westphalen

# Weiternutzung von Betriebsgenehmigungen

- Fall: Gesetzgeber ermöglicht Reaktivierung von KKW
- Berechtigung zum Leistungsbetrieb wäre wiedergegeben, aber es wird noch wirksame Betriebsgenehmigung gebraucht
- Zu deren Erlangung gibt es drei Ansichten:
  1. Betriebsgenehmigung ist mit SAG erloschen.
  2. Betriebsgenehmigung besteht voll weiter, da ja unbefristet erteilt.
  3. Betriebsgenehmigung wird durch SAG teilweise und sukzessive ersetzt

# Zusammenfassung

- Betrieb von KKW bedarf einer Genehmigung.
- Jederzeit muss die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen sein.
- Wiedereinführung der Kernenergie bedarf Änderung nur weniger Paragraphen
- Einschätzung: Stilllegungs- und Abbaugenehmigung beseitigt Betriebsgenehmigung nicht.
- Entscheidend werden der politische Wille und das gesellschaftliche Bewusstsein sein.



Dr. Lothar Brandmair  
GW/RA-Kanzlei Graf von Westphalen

# Fragen / Questions

